



12/SN-173/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 1437/3

A-6010 Innsbruck, am 2. Februar 1989

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Beinhaltet	GESETZENTWURF
Z	86 - GE 988
Datum:	15. FEB. 1989
Verteilt	16.2.89 fe

Betreff: Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes;
Stellungnahme

Dr. Krausgraber

Zu den Zahlen 08 3504/16-I/8/88 vom 20. Dezember 1988 und
08 3504/2-I/8/88 vom 10. Jänner 1989

Zum übersandten Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG in der Fassung des am 1. Jänner 1989 in Kraft getretenen Art. 1 Z. 3 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685, ist die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Dieser neu geschaffene Kompetenztatbestand beseitigt - wie in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf ausgeführt ist - die bislang geltende akzessorische,

- 2 -

durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 7792 vorgegebene Zuständigkeitsregelung.

Während also für gefährliche Abfälle nunmehr eine unbeschränkte Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz des Bundes besteht, kann der Bund eine solche für den Bereich der übrigen Abfälle, das sind alle nicht gefährlichen Abfälle, nur bei Vorliegen eines Bedarfes nach einer einheitlichen Regelung in Anspruch nehmen. In den Erläuterungen zum Entwurf ist richtig ausgeführt, daß es sich dabei um einen objektiven Bedarf handeln muß. Dies hat wiederum zur Folge, daß es dem Bund im Falle der Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz obliegt, eingehend jene kompetenzbegründenden Umstände darzulegen, die seiner Ansicht nach eine einheitliche Regelung erfordern. Auf diesen Umstand mußte bereits in der ha. Stellungnahme vom 16. Jänner 1989, Präs.Abt. II - 1435/5, zum Entwurf eines Altlastensanierungsgesetzes in ähnlichem Zusammenhang hingewiesen werden. Auch in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird der Bund dieser Aufgabe in keiner Weise gerecht. Im vagen Hinweis im allgemeinen Teil der Erläuterungen, wonach die meisten Abfälle im Bereich der nicht überwachungsbedürftigen Sonderabfälle anfallen würden und es sich auf Grund der bei der Vollziehung des Sonderabfallgesetzes gewonnenen Erfahrungen als zweckmäßig erwiesen habe, diese bundes einheitlich zu regeln, kann eine ausreichende Begründung nicht erblickt werden. Hinsichtlich der weiteren, im vorliegenden Entwurf enthaltenen und nicht die gefährlichen Abfälle betreffenden Vorschriften begnügen sich die Erläuterungen überhaupt mit einer schlichten Aufzählung jener Bereiche, in denen nach Ansicht des Bundes ein Bedarf nach einer einheitlichen Regelung gegeben ist, wobei nicht einmal der Versuch einer Begründung unternommen wird (vgl. den allgemeinen Teil der Erläuterungen S. 5 f.).

- 3 -

Die aufgezeigte Problematik wiegt um so schwerer, als nicht etwa ein rein formaler Begründungsmangel vorliegt, der jederzeit nachträglich behoben werden kann. Wie im folgenden noch zu zeigen sein wird, dürfte der vorliegende Entwurf zum Teil jedenfalls Sachverhalte umfassen, hinsichtlich der ein Bedarf nach einer einheitlichen Regelung und damit eine Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz des Bundes in Wahrheit nicht gegeben ist. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß gefährliche Abfälle kaum gemeinsam mit anderen Abfällen entsorgt werden können, ist nämlich kein Grund ersichtlich, der eine umfassende Regelung des Rechtes der Abfallbeseitigungsanlagen durch den Bund rechtfertigen würde. Soweit im Bereich der landesrechtlichen Vorschriften diesbezüglich noch Regelungsdefizite bestehen, können diese vom jeweiligen Landesgesetzgeber behoben werden, ohne daß dadurch eine effiziente Abfallwirtschaft in Frage gestellt wird. Die Bestimmungen der §§ 11 ff. im V. Abschnitt des Entwurfes dürften daher, soweit diese sich auf andere als gefährliche Abfälle beziehen, einer kompetenzrechtlichen Grundlage entbehren. Gleiches gilt hinsichtlich des VII. Abschnittes des Entwurfes, der die Abfuhrpflicht der Gemeinden regelt. Die Abfallgesetze nahezu sämtlicher Bundesländer beinhalten in der Praxis bewährte Vorschriften über die Einrichtung einer Müllabfuhr. Objektiv stichhaltige Gründe für eine diesbezügliche bundeseinheitliche Regelung werden sich kaum finden lassen. Derartige Gründe lägen nämlich nur vor, wenn dem Bund der Nachweis gelänge, daß durch eine bundeseinheitliche Regelung der Gemeindemüllabfuhr auf dem Gebiet der (bislang bereits klaglos funktionierenden) Sammlung des Hausmülles tatsächlich eine wesentliche Verbesserung herbeigeführt werden könnte. Im Hinblick auf diese schwerwiegenden Bedenken wird im folgenden davon abgesehen, hinsichtlich der bezüglichen Bestimmungen des V. und des VII. Abschnittes auf Einzelheiten einzugehen.

Eine weitere kompetenzrechtliche Problematik ergibt sich unmittelbar aus der durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 geschaffenen Abfallwirtschaftskompetenz des Bundes. Es ist nicht zweifelhaft, daß diese Kompetenz Maßnahmen auf den Gebieten der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung und der Abfallbeseitigung beinhaltet. Da Maßnahmen der Abfallvermeidung gerade das Entstehen von Abfällen verhindern sollen, werden diese zumindest zum Teil an einem Punkt ansetzen müssen, an dem eine Sache eben noch nicht Abfall, sondern Wertstoff ist. Solche Maßnahmen werden in Teilbereichen unmittelbar oder mittelbar in den Wirtschaftsablauf eingreifen. In abgeschwächtem Ausmaß dürfte diese Problematik auch für die übrigen Bereiche der Abfallwirtschaft - im besonderen für die Abfallverwertung - zutreffen, da Vorschriften denkbar sind, die dem Entstehen von Abfällen mit bestimmten problematischen, einer Verwertung oder gefahrlosen Beseitigung entgegenstehenden Eigenschaften vorbeugen sollen. Es müssen daher zulässige Maßnahmen der Abfallwirtschaft von wirtschaftslenkenden Maßnahmen, die in der Abfallwirtschaftskompetenz und in sonstigen Kompetenzen des Bundes keine Deckung finden, abgegrenzt werden. Es wird einzuräumen sein, daß die Grenzziehung in diesem Bereich nicht immer eindeutig möglich sein wird und teilweise mit Unschärfen belastet bleiben muß. Maßnahmen der Abfallwirtschaft, die im Ergebnis wirtschaftslenkender Natur sind bzw. wirtschaftslenkende Folgen mit sich bringen, werden in der Abfallwirtschaftskompetenz des Bundes aber grundsätzlich nur insoweit eine kompetenzrechtliche Deckung finden, als diese verhältnismäßig und sachgerecht sind und ihr Zweck ausschließlich in der Abfallwirtschaft begründet ist. Damit verbundene wirtschaftslenkende Effekte dürfen nicht in den Vordergrund treten, sondern müssen diese vielmehr eine unvermeidbare Nebenfolge der vom Gesetzgeber angeordneten abfallwirtschaftlichen Maßnahmen sein. Daraus folgt, daß den Bundes-

- 5 -

gesetzgeber speziell in diesem kompetenzrechtlich sensiblen Bereich eine sehr weitgehende Determinierungspflicht trifft. Der im Einzelfall anzulegende Maßstab wird um so strenger sein, je weiter eine gesetzlich vorgesehene Maßnahme im Ergebnis in den Wirtschaftsablauf eingreift. Weit gefaßte Verordnungsermächtigungen, wie sie § 8 des vorliegenden Entwurfes enthält, müssen unter diesem Gesichtspunkt bedenklich erscheinen. Dies gilt insbesondere für die sehr stark in den Wirtschaftsablauf eingreifenden Maßnahmen nach Abs. 4 Z. 3 und 4 dieser Gesetzesstelle. Wirtschaftslenkende Maßnahmen, die unter den erwähnten Gesichtspunkten noch einer eingehenden Prüfung bedürfen, sind aber auch im IX. Abschnitt betreffend besondere Bestimmungen für Altöl enthalten.

Während der vorliegende Entwurf - wie eingangs dargelegt - gerade auf den Gebieten der Abfallbeseitigungsanlagen und der Hausmüllentsorgung Kompetenzüberschreitungen enthält, wird insbesondere den Bereichen Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung, in denen der Bedarf nach einer österreichweit einheitlichen Regelung kaum zweifelhaft scheint, viel zu geringes Augenmerk geschenkt. Die diesbezüglichen Regelungen bleiben weit hinter den äußerst fortschrittlichen Abfallgesetzen einiger Bundesländer zurück.

Da Landesinteressen davon im besonderem Maße berührt sind, soll bereits an dieser Stelle die rechtlich verfehlte Vorschrift des § 41 Abs. 2 hervorgehoben werden. Es ist wohl nicht zweifelhaft, daß es dem einfachen Bundesgesetzgeber nicht ohne weiteres zusteht, landesrechtliche Vorschriften außer Kraft zu setzen. Wenn eine Änderung der Kompetenzverteilung ehemals kompetenzrechtlich unbedenkliche landesrechtliche Bestimmungen verfassungswidrig werden läßt, so besteht zwar die Verpflichtung des Landesgesetzgebers, diese der neu geschaffenen Verfassungsrechtslage anzupassen bzw. aufzu-

heben. Selbst wenn der Landesgesetzgeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, entsteht für den Bund daraus keine Derogationskompetenz. Seine Möglichkeiten beschränken sich vielmehr auf die Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof nach Art. 140 B-VG. Der einfache Bundesgesetzgeber kann auf ehemals landesrechtliche Vorschriften nur insoweit Einfluß nehmen, als diese nach Art. VIII der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 (der in naher Zukunft noch große Probleme erwarten läßt) als partielles Bundesrecht weiter gelten. Partielles Bundesrecht im Bereich der Abfallwirtschaft stellen nach dieser Verfassungsbestimmung jedoch nur jene landesrechtlichen Vorschriften dar, die sich auf gefährliche Abfälle beziehen.

In formeller Hinsicht ist anzumerken, daß der Entwurf eine Vielzahl unbestimmter Gesetzesbegriffe enthält, die der einschlägigen Fachsprache entnommen sind. Ihr Inhalt dürfte jedoch kaum ausreichend bestimmt sein, um den Anforderungen des Legalitätsprinzipes entsprechen zu können. Dies gilt etwa für die Begriffe "erdkrustenähnlich" (z.B. § 1 Abs. 2), "parzellenscharf" (z.B. § 12 Abs. 2).

Grundlegende Kritik muß schließlich an der nachträglichen Verkürzung der Begutachtungsfrist angebracht werden. Es darf wohl davon ausgegangen werden, daß der parlamentarische Terminplan schon im Zeitpunkt der Aussendung des Entwurfes zur Begutachtung bekannt gewesen ist, weshalb die unter Hinweis auf die Termine der parlamentarischen Arbeit erfolgte nachträgliche Fristverkürzung nicht verständlich scheint. Die Vorgangsweise des dortigen Ministeriums verwundert um so mehr, als bereits im Begutachtungsverfahren betreffend das Altlastensanierungsgesetz die Begutachtungsfrist nachträglich

- 7 -

verkürzt wurde. Dadurch geraten die Länder unnötig unter Termin-
druck. Eine sorgfältige Begutachtung, die im Hinblick auf die Bedeu-
tung dieser Gesetzentwürfe wohl unverzichtbar ist, wird zumindest
wesentlich erschwert.

Unbeschadet der vorgebrachten grundsätzlichen Einwände wird zu ein-
zelnen Bestimmungen des Entwurfes folgendes bemerkt:

Zu § 1:

Auf den im Abs. 1 verwendeten Begriff der "Wiederverwertung" wird
im Rahmen der Begriffsbestimmungen des § 2 nicht Bedacht genommen.
Es schiene sachlich ohne weiteres ausreichend, nur von der "Ver-
wertung", zu sprechen, da diese die "Wiederverwertung" ohnedies mitum-
faßt.

Der im Hinblick auf das Legalitätsprinzip zu unbestimmte Begriff
"erdkrustenähnlich" im Abs. 2 könnte durch die Wendung "den Boden
nicht beeinträchtigende Abfälle" ersetzt werden.

Zu § 2:

Wie sich aus dem IX. Abschnitt des Entwurfes ergibt, ist offensicht-
lich beabsichtigt, auch Altöl als Abfall zu behandeln. Da der Ent-
wurf praktisch ausschließlich an den Abfallbegriff anknüpft (vgl.
§ 3) und wichtige Rechtsfolgen dementsprechend von der Abfalleigen-
schaft abhängen, sollte im Abs. 1 ausdrücklich normiert werden,
daß auch Altöl als Abfall im Sinne des Gesetzes gilt.

Der mit do. Schreiben vom 25. November 1988, Zl. 08 3514/6-I/8/88,
zur Begutachtung ausgesandte Entwurf einer Sonderabfallgesetz-Novelle
enthielt eine dem Abs. 8 vergleichbare Bestimmung. Es wird daher
auf die von Tirol mit Schreiben vom 12. Dezember 1988,
Präs.Abt. II - 1339/318, dagegen erhobenen Einwände hingewiesen,

- 8 -

die im vorliegenden Zusammenhang gleichermaßen bestehen.

Zu § 3:

Im Abs. 2 Z. 1 dieser Bestimmung sollte es in Wahrheit nicht darauf ankommen, ob ein Stoff in ein Gewässer oder in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden darf, da ein Stoff, dessen Einleitung dorthin an sich zulässig ist, auch in einem Zusammenhang anfallen kann, der eine Behandlung nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes erfordert. Richtigerweise müßten wohl Einwirkungen auf Gewässer, die dem § 32 des Wasserrechtsgesetzes 1959 unterliegen, vom Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes ausgenommen werden.

Dem Abs. 2 Z. 3 dürfte ein sprachliches Versehen anhaften; richtig müßte von "Tätigkeiten" gesprochen werden.

Schließlich scheint die Aufzählung der vom Geltungsbereich des Entwurfes ausgenommenen Bereiche nicht vollständig zu sein. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit sollten Bereiche wie die Tierkörperbeseitigung, die Schrottlenkung oder die Beseitigung radioaktiver Abfälle vom Geltungsbereich des Gesetzes ausdrücklich ausgenommen werden. Diesbezüglich finden sich spezielle Regelungen im Tierseuchengesetz, im Schrottlenkungsgesetz bzw. im Strahlenschutzgesetz, die im Hinblick auf die in den genannten Bereichen jeweils gegebene spezielle Problematik durch allgemeine abfallwirtschaftliche Vorschriften nicht ersetzt werden können.

Zu § 4:

Die beim Vollzug des Sonderabfallgesetzes gewonnenen Erfahrungen

lassen es zweifelhaft erscheinen, ob ein bundesweites Abfallwirtschaftskonzept zeitgerecht erstellt und fortgeschrieben werden wird.

Überdies zeigt der Zusammenhang mit § 8, daß einem solchen Konzept jedenfalls zum Teil normative Bedeutung zukommen würde. Es scheint verfassungsrechtlich daher geboten, derartige Konzepte - etwa vergleichbar mit raumordnungsrechtlichen Entwicklungsprogrammen - zumindest insoweit in Verordnungsform zu erlassen, als diese Vorgaben bzw. Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 Z. 2 und 3 beinhalten.

Zu § 5:

Es scheint auch hier der Bedarf nach einer bundeseinheitlichen Regelung fraglich zu sein. In den Erläuterungen wird zumindest nicht einmal der Versuch unternommen, einen solchen objektiv zu begründen. Bezüglich der Rechtsform gelten die Ausführungen zu § 4 sinngemäß.

Zu den §§ 6 und 7:

Außer einer Beratungsfunktion und verschiedentlichen Anhörungsrechten kommt dem Abfallwirtschaftsbeirat keine Aufgabenstellung zu. Demgegenüber schiene es zweckmäßig, diesen mit weiteren konkreten Aufgaben (Begutachtungen udgl.) auszustatten. Um eine ordnungsgemäße Aufgabenbesorgung sicherzustellen, müßten für die Mitglieder dieses Beirates allerdings bestimmte fachliche Qualifikationen vorgeschrieben werden.

Das Vorschlagsrecht für die Ländervertreter im Abfallwirtschaftsbeirat sollte der Landeshauptmännerkonferenz und nicht der Verbindungsstelle der Bundesländer zukommen. Eine solche Befugnis der Verbindungsstelle wäre mit der für sie geltenden Geschäftsordnung nicht vereinbar. Die Bestimmung über den Landesabfallbeirat stellt einen Eingriff in die Organisationshoheit der Länder dar und hätte daher zu entfallen.

Zu § 8:

Der Abs. 1 scheint nicht nur im Hinblick auf das Legalitätsprinzip

- 10 -

bedenklich, er dürfte darüber hinaus für die Vollziehung nahezu unlösbare Probleme mit sich bringen. Die nähere Ausgestaltung der Absprachen bzw. Kooperationsabkommen bleibt ebenso unklar, wie die Abgrenzung der betroffenen Wirtschaftskreise. Maßnahmen der Abfallvermeidung werden immer hoheitlich angeordnet werden müssen. Denkbar und von der Sache innerhalb gewisser Grenzen durchaus wünschenswert sind Mitwirkungsrechte im Verfahren insbesondere für die betroffenen gesetzlichen und allenfalls auch freiwilligen Interessenvertretungen nach dem Vorbild bestehender Gesetze.

Auf die im gegebenen Zusammenhang bezüglich der Abgrenzung gegenüber dem Wirtschaftslenkungsrecht bestehende kompetenzrechtliche Problematik wurde bereits hingewiesen. In systematischer Hinsicht bleibt anzumerken, daß jedenfalls die im Abs. 4 vorgesehene Kennzeichnungspflicht (Z. 1) und die Pflicht zur getrennten Behandlung (Z. 2) nicht im Interesse der Abfallvermeidung, sondern vielmehr im Interesse der Abfallbehandlung liegen.

Zu § 9:

Die nach Abs. 1 Z. 3 erforderliche Beurteilung, ob und gegebenenfalls inwieweit durch eine Maßnahme der Abfallverwertung "unvertretbare Mehrkosten" entstehen würden, dürfte in der Praxis zu großen Problemen führen.

Abs. 1 Z. 4 überläßt es in Verbindung mit den Abs. 2 und 3 im Ergebnis dem Zufall bzw. der Privatinitiative, ob für die durch die Abfallverwertung gewonnenen Stoffe bzw. die dadurch gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder entsteht. Demgegenüber müßte dem Bund geradezu die gesetzliche Verpflichtung auferlegt werden, für die

- 11 -

Schaffung derartiger Märkte, allenfalls auch durch den Abschluß von Verträgen, Sorge zu tragen. Eine solche Verpflichtung könnte eine bundeseinheitliche Regelung auf diesem Gebiet rechtfertigen.

Inwieweit die im Abs. 2 vorgesehenen Vereinbarungen bzw. Verpflichtungen im gegebenen Zusammenhang ein geeignetes Instrument darstellen, läßt sich nur schwer abschätzen. Leider ist auch den Erläuterungen so gut wie nichts zu entnehmen. Es schiene jedoch eine überlegenswerte Alternative, im Verordnungswege entsprechende Vorgaben zu geben und in dem dadurch geschaffenen Rahmen den Absatz der zurückgewonnenen Stoffe bzw. der Energie dem Markt zu überlassen.

Nicht ausreichend durchdacht scheint schließlich der Abs. 5. Diese Vorschrift würde wohl zu einer unübersehbaren Vielzahl an Verordnungen führen, da inhaltlich voneinander abweichende Vereinbarungen bzw. Verpflichtungen nach Abs. 2 unterschiedliche Verordnungen erfordern würden.

Auch der Abs. 6 dürfte sich kaum in die Praxis umsetzen lassen. Unklar ist in diesem Zusammenhang bereits der Kreis der durch eine allfällige Verordnung Verpflichteten. Zur Erreichung des angestrebten Zieles wäre wohl eine Abfalltrennung notwendig. Ob dazu nach Abs. 7 der Abfallerzeuger, der Abfallsammler oder erst der Abfallbeseitiger verpflichtet sein soll, bleibt völlig offen. Schließlich ist die energetische Abfallverwertung nicht möglich, wenn - so wie in Österreich - die hierzu erforderlichen Anlagen vielfach nicht vorhanden sind.

Zu § 11:

Auf die grundsätzlichen kompetenzrechtlichen Bedenken gegen die §§ 11 ff. wurde bereits eingangs hingewiesen. Hier sei ergänzend lediglich festgehalten, daß es dem Bundesgesetzgeber verwehrt ist, hinsichtlich der ausschließlich landesrechtlich geregelten Flächenwidmungspläne Festlegungen zu treffen.

Zu § 13:

Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Oktober 1988, G 240/87, V 146/87, ist die Verordnungsermächtigung nach Abs. 1 offenkundig verfassungswidrig.

Zu den §§ 17 bis 19:

Hier wurden im wesentlichen die einschlägigen Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes übernommen. Aus unerfindlichen Gründen wurden jedoch einige Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes weggelassen.

Daß die Zuständigkeit zur Erteilung einer Einfuhrbewilligung nach § 17 nicht mehr dem Landeshauptmann, sondern dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zukommen soll, ist nicht einsichtig.

Bezüglich des § 18 Abs. 1 bleibt anzumerken, daß es nicht Aufgabe Österreichs sein kann, die umweltpolitische Vertretbarkeit der Abfallbehandlung auf fremdem Staatsgebiet zu beurteilen. Im § 18 Abs. 3 müßte es wohl richtig lauten: "Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn". Unklar bleibt weiters der Begriff der "ordnungsgemäßen Übernahme" im § 18 Abs. 6. Wurde die Ausfuhr von Abfällen einmal bewilligt, so kann für Österreich wohl nur maßgebend sein, ob diese vom Ausland auch übernommen werden. Kontrollrechte, beispielsweise in der Richtung, ob die Abfälle auch ordnungsgemäß entsorgt werden, stehen Österreich auf fremdem Staatsgebiet nicht zu.

Zu § 21:

Diese Bestimmung ist entbehrlich. Nach § 46 sind die in diesem Bundesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden von diesen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Daß sich Gemeinden zur Besorgung solcher Aufgaben zu Gemeindeverbänden zusammenschließen können, ergibt sich bereits aus Art. 116a B-VG bzw. aus den Landesgesetzen über die Gemeindeverbände. Die Frage der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften ist ausschließlich in den Gemeindeorganisationsgesetzen der Länder zu regeln.

Zu § 26:

Die bereits aufgezeigten kompetenzrechtlichen Bedenken gegen die

§§ 11 ff. läßt auch diese, nicht zwischen gefährlichen und anderen Abfällen differenzierende, Bestimmung bedenklich scheinen.

Zu § 27:

Auch diese Bestimmung wird im Hinblick auf die aufgezeigten kompetenzrechtlichen Bedenken überarbeitet werden müssen. Davon abgesehen dürfte insofern ein sprachliches Versehen unterlaufen sein, als sich der Einschubsatz zwischen den Gedankenstrichen nicht auf das Wort "Abfallbesitzer" beziehen dürfte. Richtig müßte es daher lauten: "- soweit die Abfälle nicht unter § 20 Abs. 1 fallen -".

Zu § 29:

Die nur zehntägige Meldefrist ist für den praktischen Vollzug zu kurz bemessen. Sie sollte auf einen Monat verlängert werden.

Zu § 31:

Ob sich die Listenführung getrennt nach Abfallarten in der Praxis zweckmäßig verwirklichen läßt, ist derzeit nicht abschätzbar.

Zu § 32:

Die Definitionen des Begriffes "Altöl" im ersten Satz des Abs. 1 und im Abs. 2 ließen sich in einen Absatz zusammenziehen. Dieser könnte wie folgt lauten:

"(1) Altöl im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die nachstehend angeführten Stoffe, sofern deren Vorprodukte nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend verwendet werden oder verwendet werden können:

Der zweite Satz des Abs. 1 könnte dem vorgeschlagenen Abs. 1 als Abs. 2 angefügt werden. Diesem haftet jedoch insoferne eine inhalt-

liche Problematik an, als Fälle denkbar sind, in denen ein Stoff nach Abs. 2 Altöl ist, dem nach dem zweiten Satz des Abs. 1 die Altöleigenschaft fehlt. Es stellt sich daher die Frage, ob es statt dessen nicht zweckmäßiger wäre zu normieren, daß - abweichend vom § 33 Abs. 1 - eine zulässige Verwertung von Altöl auch dann gegeben ist, wenn für eine neuerliche, dem ursprünglichen Zweck entsprechende Verwendung eine mechanische Reinigung im Betrieb des Abfallbesitzers ausreicht und diese innerhalb von zwei Monaten durchgeführt wird.

Zu § 33:

Die Altöl- bzw. Abfalleigenschaft muß richtigerweise wohl vom Vorliegen bzw. vom Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 und 2 abhängen (Abs. 1).

Unklar und gesetzestechnisch verfehlt scheint die Bestimmung des Abs. 2. Zudem ist auch diese Verordnungsermächtigung offenkundig verfassungswidrig (siehe die Bemerkungen zu § 13).

Zu § 38:

Der vorliegende Entwurf kennt nur Abfälle und gefährliche Abfälle. Abfallkategorien sind ihm dagegen fremd, weshalb im Falle der Gesetzwerdung des Entwurfes ein Feststellungsbescheid nach Abs. 1 nicht erlassen werden könnte.

Die im Abs. 2 vorgesehene, nur zweitägige Entscheidungsfrist scheint insbesondere bei chemischen Abfällen mit komplizierter Zusammensetzung als zu kurz bemessen.

Zu § 40:

Es müßte auch auf die Wahrung von Betriebsgeheimnissen Bedacht genommen werden.

Zu § 47:

Die Bestimmung des Abs. 1 Z. 10 stellt im Hinblick auf den

- 15 -

unbestimmten Inhalt der im § 25 festgelegten Sorgfaltspflicht eine (verfassungswidrige) Blankettstrafnorm dar.

Schlußbemerkung:

Wie vorstehend ausführlich begründet dargelegt wurde, weist der vorliegende Entwurf sowohl in seiner Grundkonzeption als auch im Detail schwerwiegende, vielfach in die Verfassungssphäre reichende Mängel auf. Es scheint, ungeachtet der Tatsache, daß grundsätzlich ein Handlungsbedarf besteht, daher unverzichtbar, daß dieser noch eingehenden Beratungen unterzogen und entsprechend umgestaltet wird. Ein Inkrafttreten bereits am 1. Juli 1989 scheint unter diesen Voraussetzungen kaum realistisch. Insbesondere im Hinblick auf die kompetenzrechtlichen Probleme, die die Interessen der Länder besonders berühren, sollten diese in die weiteren Arbeiten eingebunden werden. Es wird daher eine Besprechung zwischen Experten des Bundes und der Länder beim dortigen Ministerium angeregt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Resauer